

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 74/10 B

L 10 U 1635/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 6589/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Würt-
temberg vom 28. Januar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 4.3.2010 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg, das ihm am 2.2.2010 zugestellt wurde, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm für diese Beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 2.3.2010 abgelaufen ist, einlegen (§ 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde durch Beschluss des Senats als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Gründe für eine Wiedereinsetzung (§ 67 SGG) in den vorigen Stand sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers bietet aus den oben genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

